

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle Universität Trier	Ort, Datum Trier, 13. März 2025
--	------------------------------------

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 6 WOLPersVG)

Gemäß § 12 LPersVG ist bei der

Dienststelle Universität Trier
--

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus	15	Mitgliedern
Davon erhält die Gruppe der Beamtinnen und Beamten	1	Mitglied
die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9	Mitglieder
die Gruppe der Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit	5	Mitglieder

Die Beamtinnen und Beamten, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl, § 15 Abs. 2 Satz 1 LPersVG).

Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Ein nach Gruppen aufgegliedertes Verzeichnis der Wahlberechtigten ohne Angabe des Geburtsdatums (§ 2 Abs. 2 WOLPersVG) liegt

vom (Datum) 13. März 2025	bis zum Abschluss der Stimmabgabe	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit) während der üblichen Bürostunden	in/im (Ortsbezeichnung) - der Eingangspforte des A/B-Gebäudes (Campus I) - Pedell-Büro, Haupteingang Gebäude F (Campus II), sowie - Büro des Wahlvorstands, Gebäude DM, Raum 52
-------------------------------------	-----------------------------------	--	--

zur Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten kann jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte nur innerhalb von sechs Arbeitstagen nach seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand einlegen (§ 3 Abs. 1 WOLPersVG).

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist

Datum	Freitag, 21. März 2025
-------	-------------------------------

			davon				divers	
	insgesamt	prozentual	insgesamt	prozentual	insgesamt	prozentual	insgesamt	proz.
Zahl der Wahlberechtigten	1.800	100 %	1036	57,56 %	762	42,33 %	2	0,111
Davon entfallen auf die Beamtinnen und Beamten	35	100 %	29	82,86 %	6	17,14 %	0	0
die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.165	100 %	735	63,13 %	429	36,78 %	1	0,086
die Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit	600	100 %	272	45,33 %	327	54,50 %	1	0,167

Die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von 18 Kalendertagen (Einreichungsfrist) **für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge** beim Wahlvorstand einzureichen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 3 WOLPersVG).

Die Frist beginnt am (mit dem Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens oder bis zu drei Arbeitstagen später, § 7 Abs. 2 Satz 2 WOLPersVG)

Datum	Freitag, 14. März 2025
-------	-------------------------------

und endet am

Datum	Montag, 31. März 2025
-------	------------------------------

Am letzten Tag der Frist können Wahlvorschläge noch bis 15:30 Uhr persönlich beim Wahlvorstand, Gebäude DM, Raum 57, abgegeben werden.

Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, d. h. bei

den Beamtinnen und Beamten	von mindestens	3	wahlberechtigten Gruppenangehörigen
----------------------------	----------------	----------	-------------------------------------

den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	von mindestens 59*	wahlberechtigten Gruppenangehörigen
den Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit	von mindestens 30	wahlberechtigten Gruppenangehörigen

jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen, unterzeichnet sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. ***In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige** (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 LPersVG sowie § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 WOLPersVG). Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen (§ 15 Abs. 4 Satz 4 LPersVG).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreterin oder Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt (§ 8 Abs. 4 WOLPersVG).

Jede wahlberechtigte Beschäftigte und jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 15 Abs. 6 Alternative 2 LPersVG). Jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft kann für jede Gruppe nur einen Wahlvorschlag machen (§ 9 Abs. 2 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muss von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 3 Satz 3 WOLPersVG).

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden (§ 8 Abs. 5 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viel wählbare Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 WOLPersVG).

Der Personalrat soll sich aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten (z. B. technischer und nicht technischer Dienst, Verwaltungs- und Betriebsdienst, Innen- und Außendienst) zusammensetzen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 LPersVG).

Die Geschlechter sollen in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LPersVG).

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Diese Angaben dürfen keine Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 Halbsatz 1 WOLPersVG).

Jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 15 Abs. 6 Alternative 1 LPersVG).

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden (§ 9 Abs. 2 WOLPersVG).

Berücksichtigt werden können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge, die bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 LPersVG und § 8 Abs. 3 WOLPersVG), nicht fristgerecht eingereicht worden sind (§ 7 Abs. 2 WOLPersVG) oder Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 4 WOLPersVG) oder auf denen die Bewerberinnen und Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1 WOLPersVG), sind ungültig (§ 10 Abs. 2 WOLPersVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einen als gültig anerkannten Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2 WOLPersVG).

Die Wahlvorschläge werden spätestens am

Datum	25.04.2025
-------	-------------------

bis zum Abschluss der Stimmabgabe auf der Homepage www.wahlen.uni-trier.de unter dem Punkt "Personalratswahl 2025" bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet für **alle Gruppen**

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
Dienstag, 6. Mai 2025	10:00 bis 15:30 Uhr	<u>Campus II</u> Foyer Haupteingang Gebäude F
Mittwoch, 7. Mai 2025	10:00 bis 15:30 Uhr	<u>Campus I</u> Foyer Haupteingang Gebäude Mensa/Audimax)
Donnerstag, 8. Mai 2025	10:00 bis 15:30 Uhr	<u>Campus I</u> Foyer Haupteingang Gebäude Mensa/Audimax

statt.

Wahlberechtigte Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, haben die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe. Ihnen werden vom Wahlvorstand auf ihr Verlangen

- die Wahlvorschläge,
- der Stimmzettel und der Wahlumschlag,
- eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand versichert wird, dass der Stimmzettel persönlich oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 WOLPersVG erforderlich, durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet worden ist, sowie
- ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Beschäftigten oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt,

ausgehändigt oder übersandt. Der Wählerin oder dem Wähler soll vom Wahlvorstand ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt werden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 bis 3 WOLPersVG).

Die schriftliche Stimmabgabe ist auch zulässig, wenn die Wahl nicht am Ort der dienstlichen Tätigkeit der Beschäftigten oder des Beschäftigten durchgeführt wird (§ 17 Abs. 2 WOLPersVG).

Die Beschäftigten der im Stadtgebiet Trier verteilten Außenstellen der Universität werden hiermit ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, per Briefwahl zu wählen.

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind

in (Ortsangabe) Campus I: DM-Gebäude, Raum 57	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit) 8:00 bis 13:00 Uhr
---	--

abzugeben.

Die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand finden

am (Datum) Donnerstag, 08. Mai 2025	von/bis (Uhrzeit) ab 16:00 Uhr	in (Ortsangabe) Gebäude DM, Raum 32 (Campus I)
---	--	--

statt (§ 17 Abs. 3 Satz 1 LPersVG und § 20 WOLPersVG).

Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz können auf der Homepage "Wahlen" der Universität unter www.wahlen.uni-trier.de unter dem Punkt "Personalratswahl 2025" eingesehen werden.

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens:

Datum Trier, 13. März 2025

Unterschrift des Vorsitzenden  Nicola Pospischil	Unterschrift des stellvertretenden Vorsitzenden  Maria Kiefer-Koltes	Unterschrift des dritten Mitglieds  Dr. Markus Werz
--	--	---

Bekannt gegeben unter www.wahlen.uni-trier.de am 13. März 2025 (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	
--	--